GEMEINDE: ELTE

BEBAUUNGSPLAN NR. 63

KENNWORT: „ALTER SPORTPLATZ"

M. 1:1000 FLUR 19

BEBAUUNGSPLAN NR 63 „ALTER SPORTPLATZ"

GEMASS §§ 4 UND 28 DER GEMEINDEORDNUNG FUR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11 AUGUST 1969 (GV NW S 656, SGV NW 2020) §§ 2 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23 5 1960 (BGBL I S 341) § 103 DER BAUORDNUNG FUR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN - LANDESBAUORDNUNG - (BauO NW) VOM 27 JANUAR 1970 (GV NW S 118) IN VERBINDUNG MIT § 9 (2) DES BUNDESBAUGESETZES UND § 4 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFUHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 29 11 1960 (GV NW S 4..) IN DER FASSUNG DER 3. VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG VOM 21.4.1970

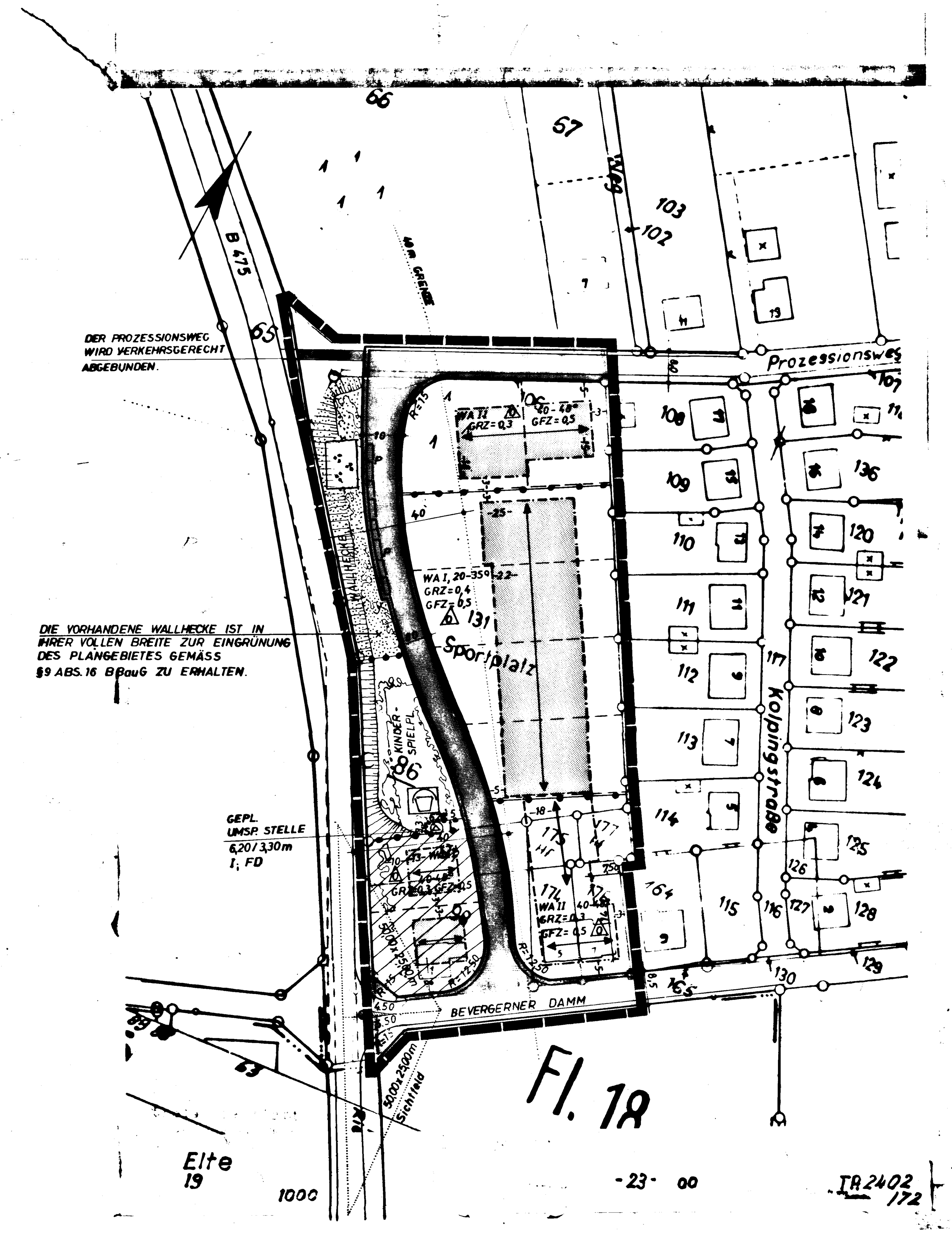

DIESER PLAN IST GEMASS §§ 2 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23 6 1960 (BGBL I S 341) AUF GRUND DES BESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 30.5.1972 IM SINNE DES § 30 DES BUNDESBAUGESETZES AUFGESTELLT WORDEN

RHEINE, DEN 4.10. 1972

gez. Overesch
BURGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN "ALTER SPORTPLATZ" DER GEMEINDE ELTE HAT LAUT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 25.5.1973 GEMASS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23 6 1960 (BGBL I S 341) IN DER ZEIT VOM 15.10.1973 BIS 16.11.1973 EINSCHLIESSLICH OFFENTLICH AUSGELEGEN

RHEINE, DEN 13. 12. 1973

i.A. Hellmich 1.B.A.
AMTSDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN "ALTER SPORTPLATZ" DER GEMEINDE ELTE IST GEMASS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23 6 1960 (BGBL I S 341) VOM RAT DER GEMEINDE AM 20.2.1974 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

RHEINE, DEN 8. 3. 1974

gez. Lechte — SCHRIFTFUHRER
gez. Brinkmann — RATSMITGLIED
gez. Overesch — BURGERMEISTER

DIESEM BEBAUUNGSPLAN WURDEN DIE FLURKARTEN DES KATASTERAMTES BURGSTEINFURT ZUGRUNDE GELEGT ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEODÄTISCH EINDEUTIG IST

BURGSTEINFURT, DEN 28.9.1972
DER OBERKREISDIREKTOR
- KATASTERAMT -
IM AUFTRAGE
Wolf KVD

DER BEBAUUNGSPLAN "ALTER SPORTPLATZ" DER GEMEINDE ELTE WIRD GEMASS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 BGBL. I S. 341 HIERMIT GENEHMIGT

MÜNSTER, DEN 2.5. 1974
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE
gez. Richter
REGIERUNGSBAURAT

DIESER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S 341) MIT ZUGEHÖRIGER BEGRÜNDUNG LAUT ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG VOM 31.7.1974 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

MIT DER ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG IST DER PLAN RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN

RHEINE, DEN 31. 7. 1974

gez. Overesch
BÜRGERMEISTER

AUFGESTELLT:
RHEINE, DEN 11. 3. 1974
AMTSVERWALTUNG RHEINE
DER AMTSDIREKTOR
gez. I.A. Hellmich

"DER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT DIE FÜR DIE ZULÄSSIGKEIT VON BAUVORHABEN ERFORDERLICHEN MINDESTFESTSETZUNGEN (§ 30 BBauG) SOWIE DIE BEGRENZUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN. WENN UND SOWEIT BAUVORHABEN DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES ENTSPRECHEN, GELTEN DIE ANBAUBESTIMMUNGEN DES § 9 (1) BIS (5) FStrG / § 25 (3) SATZ 1 LStrG NICHT (§ 9 (7) FStrG / § 25 (3) SATZ 2 LStrG)"

DIE EINMÜNDUNG DES "BEVERGERNER DAMMES" IN DIE B 475 IST VERKEHRSGERECHT MIT EINEM FAHRBAHNTEILER UND MIT AUSMÜNDUNGSRADIEN ENTSPRECHEND DER RAL-K 1969 AUSZUBAUEN. DIE AN DER GENANNTEN EINMÜNDUNG EINGETRAGENEN SICHTFELDER MIT DEN SEITENLÄNGEN VON 50,00 x 25,00 m SIND VON JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG ÜBER 0,70 m HÖHE - VON DER FAHRBAHNOBERKANTE GEMESSEN - FREIZUHALTEN.

DIE BEIDEN BAUGRUNDSTÜCKE ZWISCHEN DER B 475 UND DER INNEREN ERSCHLIESSUNGSSTRASSE SIND ZUR B 475 HIN LÜCKENLOS OHNE TÜR UND TOR EINZUFRIEDIGEN.

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- BAUGEBIETSGRENZE UND NUTZUNGSGRENZE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VORHANDENE FLURGRENZE
- GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZE (UNVERBINDLICH)
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE

- WR — REINES WOHNGEBIET
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI — MISCHGEBIET
- GE — GEWERBEGEBIET
- VON DER GENEHMIGUNG AUSGESCHLOSSEN
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE

- I; II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- (II) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- 0,3 GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,5 GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- FIRSTRICHTUNG ZWINGEND
- 40-48° DACHNEIGUNG IN GRAD

- o — OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- G — GARAGEN
- St — STELLPLÄTZE

WA II ALLGEMEINES WOHNGEBIET; 2 VOLLGESCHOSSE, DAS OBERE IM AUSGEBAUTEN DACHGESCHOSS, AUCH DREMPEL BIS ZU 0,90 m ZULÄSSIG; GRZ = 0,3; GFZ = 0,5; NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG; DACHNEIGUNG 40 - 48°

WA I ALLGEMEINES WOHNGEBIET; EINGESCHOSSIG; GRZ = 0,4; GFZ = 0,5; NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- SCHULE
- KIRCHE
- KINDERGARTEN
- JUGENDHEIM
- VORHANDENE BEBAUUNG
- POST

- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWÄSSERN
- UMFORMERSTATION
- PUMPWERK
- OBERIRDISCHE VERSORGUNGSANLAGEN UND HAUPTWASSERLEITUNG
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- 10 KV-STROM-LEITUNG

DIE AUSSENFLÄCHEN DER GEBÄUDE SIND MIT ZIEGELSTEINEN ZU VERKLEIDEN, WOBEI KLEINERE MAUERWERKSFLÄCHEN BALKONE UND FENSTERSTÜRZE MIT EINEM ANDEREN MATERIAL VERKLEIDET WERDEN KÖNNEN.

- GRÜNFLÄCHEN
- PARKANLAGE
- FRIEDHOF
- DAUERKLEINGÄRTEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- VERSORGUNGSFLÄCHE FÜR DIE ERRICHTUNG EINER UMFORMSTATION BEI DREISEITIGER GRENZBEBAUUNG MIT EINBAU DER BE- UND ENTLÜFTUNG IN DEN AUSSENWÄNDEN DES GEBÄUDES. GRÖSSE DER STATION: 3,30 m BREIT; 6,20 m TIEF; EINGESCHOSSIG MIT FLACHDACH

DIE VORHANDENE WALLHECKE ENTLANG DER ÖSTLICHEN SEITE AN DER BUNDESSTRASSE IST IN IHRER VOLLEN BREITE ZUR EINGRÜNUNG DES PLANGEBIETES GEMÄSS § 9 ABS. 16 BBauG ZU ERHALTEN.

STRASSENEINFRIEDIGUNGEN SIND NUR ALS STAKETENZÄUNE, MASSIVE SOCKELMAUERN BIS ZU 0,30 m HÖHE ODER ALS GRÜNHECKEN BIS ZU 0,60 m HÖHE HERZUSTELLEN.